

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen
der Grundschulen und der Mittelschule in Kolbermoor**

(Gebührensatzung Mittagsverpflegung Ganztagsklassen Kolbermoor)

zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2021

**Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt
Kolbermoor folgende**

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Kolbermoor erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen und der offenen Ganztagsklassen an den Kolbermoorer Grundschulen und an der Pauline-Thoma-Mittelschule mit verpflichtender Teilnahme angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagschule vorgenommen haben. Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für jede Schule wird eine eigene Gebührenkalkulation vorgenommen, getrennt nach gebundenem und offenem Ganztagsbetrieb. Für die Gebührenerhebung wird ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt.
- (2) Der Gebührenkalkulation liegt die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird (montags-donnerstags, bei offenem Angebot gfs. nur 2 oder 3-Tage-Woche). Die ermittelte Anzahl der Verpflegungstage wird jahrgangsstufenscharf um die Tage reduziert, an denen nach Information der Schulleitung aufgrund von Praktikazeiten, Klassenfahrten, Wandertagen sowie Prüfungszeiträumen der Jahrgangsstufen 9 und 10 keine Mittagsverpflegung angeboten wird. Für Kurzerkrankungen von Schülerinnen und Schülern in gebundenen Ganztagsklassen werden 4 Tage pro Schuljahr pauschal in Abzug gebracht. Für Kurzerkrankungen von Schülerinnen und Schülern in offenen Ganztagsklassen werden entsprechend der gebuchten wöchentlichen Verpflegungstage 2 bis 4 Tage pro Schuljahr pauschal in Abzug gebracht.
- (3) Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem jeweiligen Caterer vereinbart ist. Weitere Kosten, wie bspw. Serviceleistungen für die Essensausgabe sowie eine Verwaltungskostenpauschale, können vollständig oder teilweise in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Kostenfrei zur Verfügung gestellt wird Trinkwasser (Leitungswasser).
- (4) Bei der gebundenen Ganztagschule wird pro Jahrgangsstufe und bei der offenen Ganztagschule wird je nach Buchungsumfang aus den nach Abs. 2 ermittelten Verpflegungstagen und den nach Abs. 3 anzusetzenden Kosten jeweils eine Jahresgebühr berechnet.
- (5) Bei den Grundschulen werden die Jahresgebühren der vier Jahrgangsstufen aufsummiert, gemittelt und mit 1/11 als monatliche Pauschale je Grundschule angesetzt.
- (6) Bei der Pauline-Thoma-Schule wird analog verfahren. Für die Berechnung der Pauschalen werden verschiedene Jahrgangsstufen bzw. die Angebote der offenen Ganztagschule gem. § 3 zusammengefasst.

§ 3 Gebührensatz, Gebührenhöhe

(1) Folgende Gebühren werden je Schüler/in und Monat erhoben:

(1.1) Gebundene Ganztagsklassen

- | | |
|---------------------------|---|
| a. Adolf-Rasp-Grundschule | 69,00 € |
| b. Mangfallschule | 59,00 € |
| c. Pauline-Thoma-Schule | 52,00 € für die Klassen 5 – 8
43,00 € für die Klassen 9 – 10 |

(1.2) Offene Ganztagsklassen

- | | |
|-------------------------|---|
| a. Pauline-Thoma-Schule | 27,00 € (2 Verpflegungstage) |
| b. Pauline-Thoma-Schule | 40,00 € (3 Verpflegungstage) |
| c. Pauline-Thoma-Schule | 52,00 € für die Klassen 5 – 8 (4 Verpflegungstage)
48,00 € für die Klassen 9 – 10 (4 Verpflegungstage) |
| d. Adolf-Rasp-Schule | 36,00 € (2 Verpflegungstage) |
| e. Adolf-Rasp-Schule | 54,00 € (3 Verpflegungstage) |
| f. Adolf-Rasp-Schule | 69,00 € (4 Verpflegungstage) |

(1.3) Sonderkost

Sofern ein Kind eine krankheitsbedingte Sonderkost benötigt, das der Caterer nur zu einem höheren Preis liefern kann, so erhöht sich die für das Kind geltende Pauschale - unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundungsregeln - entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Preis für die Sonderkost zu dem der Kalkulation zugrunde liegendem Einkaufspreis des Einzelessens.

(2) Für Lehrkräfte und sonstige Personen, die nur gelegentlich an der Mittagsverpflegung teilnehmen, werden folgende Gebühren pro Verpflegungstag erhoben:

- | | |
|---------------------------|--------|
| a. Adolf-Rasp-Grundschule | 5,50 € |
| b. Mangfallschule | 4,85 € |
| c. Pauline-Thoma-Schule | 4,50 € |

(3) Die Gebührensätze können jeweils zum 01.09. eines Jahres erhöht werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen bei der Essenslieferung bzw. bei den anderen Gebührenbestandteilen eintreten. In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenerhöhung.

§ 4 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monates, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine gebundene oder offene Ganztagsklasse besucht. Die Gebührenpflicht wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der gebundenen oder offenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die gebundene oder offene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.
- (3) Es ist stets eine volle Monatsgebühr zu entrichten.

- (4) In der offenen Ganztagschule kann die Anzahl der Verpflegungstage nur zum nächsten 1. eines Monats geändert werden. Die Änderung der Verpflegungstage muss der Stadt Kolbermoor spätestens bis zum 10. des vorherigen Monats durch den Kooperationspartner der offenen Ganztagschule bekannt gegeben werden. Die veränderte Gebühr gilt ab dem Monat, in dem die Änderung erfolgt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen ist eine Jahresgebühr, die von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines Sepa-Lastschriftmandates abgebucht wird.
- (2) Die Abbuchung erfolgt in 11 gleichbleibenden Raten in den Monaten September bis einschließlich Juli eines Schuljahres.
- (3) Die Gebühr ist erstmals Ende September und in den darauf folgenden Monaten jeweils bis zum 15. eines Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Gebühr für das Mittagessen der Lehrkräfte und sonstiger Personen, die nur gelegentlich am Mittagessen teilnehmen, wird zum Ende eines Schulhalbjahres von einem der Stadt zuvor bekannt gegebenen Konto mittels eines Sepa-Lastschriftmandates abgebucht.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung der Mittagessensgebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes im Mahnschreiben schriftlich informiert.

§ 7 Unterrichtsausfall, Rückerstattung

- (1) Unterrichtsausfälle sowie Krankheitstage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Bei Erkrankung der Schülerin oder des Schülers von mind. 2 zusammenhängenden Unterrichtswochen werden die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung über die Fehltage wegen Krankheit der Schülerin oder des Schülers erstattet. Erstattet werden die Kosten ab dem 5. Essen. Der Antrag ist für das gesamte Schuljahr zum Schuljahresende jeweils bis zum 15.08. eines Jahres zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahr 01.09.2021 in Kraft.

Kolbermoor, den 02. August 2021

gez,

Kloo
Erster Bürgermeister